

Entwurf 2022-03-15

Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 245/2021, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:

„Unmittelbare Bundesvollziehung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden.“

2. Nach § 18 werden folgende §§ 18a bis 18c samt Überschriften eingefügt:

„Strategische Gasreserve

§ 18a. (1) Der Verteilergiebtsmanager hat zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den Marktgebieten gemäß § 12 Abs. 1 eine strategische Gasreserve vorzuhalten. Die Vorhaltung erfolgt in Speicheranlagen, die für eine unmittelbare Auspeisung in die Marktgebiete genutzt werden können.

(2) Die Höhe der strategischen Gasreserve bemisst sich nach der jeweils im Jänner an Netzbenutzer abgegebenen Gasmenge und ist bis zum 1. März für das folgende Gasjahr von der Regulierungsbehörde zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die Bundesregierung kann die Höhe der strategischen Gasreserve mit Verordnung anpassen; dabei sind allfällige EU-weite Zielvorgaben im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und aktuelle Marktbedingungen zu berücksichtigen. Die Verordnung kann nähere Vorgaben zur Beschaffung und Freigabe der strategischen Gasreserve enthalten.

(3) Der Verteilergiebtsmanager hat der Regulierungsbehörde, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie dem Bundesminister für Finanzen jährlich spätestens bis zum 30. April einen Bericht über die Beschaffung und Verwendung der strategischen Gasreserve vorzulegen und zu veröffentlichen.

Beschaffung der strategischen Gasreserve

§ 18b. (1) Die erstmalige Beschaffung der strategischen Gasreserve hat im Rahmen einer marktbasieren, transparenten, nichtdiskriminierenden und öffentlichen Ausschreibung durch den Verteilergiebtsmanager zu erfolgen. Die strategische Gasreserve hat erstmals zum 1. November 2022 oder, im Falle von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Verteilergiebtsmanagers liegen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt danach, in Speicheranlagen gemäß § 18a Abs. 1 in vollem Ausmaß zur Verfügung zu stehen. Die Ausschreibungsbedingungen sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Reduktionen der strategischen Gasreserve durch Freigaben gemäß § 18c sind tunlichst durch die Beschaffung von erneuerbarem Gas, soweit entsprechende Gasmengen tatsächlich verfügbar sind, so auszugleichen, dass die strategische Gasreserve jeweils zum 1. Oktober eines Jahres in vollem Ausmaß zur Verfügung steht. Die übrigen benötigten Gasmengen sind über die Gasbörse am virtuellen Handelshpunkt oder im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Abs. 1 zu beschaffen.

(3) Die Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve werden aus Bundesmitteln gedeckt. Dies schließt angemessene Finanzierungskosten, Kosten für Speichernutzung, Systemnutzungsentgelte, den operativen Aufwand, allfällige Bewertungsgewinne und -verluste sowie allfällige Verbindlichkeiten aus Gebühren, Abgaben und Steuern mit ein. Allfällige Erlöse und Verluste aus der Überlassung von Gasmengen an Marktteilnehmer sind dabei zu berücksichtigen. Der Verteilergebietsmanager hat dem Bund jährlich bis zum 31. Jänner des Folgejahres Rechnung über die Kosten nach diesem Absatz zu legen. Die Abrechnung ist von einem von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an den Verteilergebietsmanager zu überweisen.

(4) Der Verteilergebietsmanager hat im Rahmen seiner internen Buchführung eigene Konten und getrennte Rechnungskreise für Aufgaben gemäß § 18 einerseits sowie für Aufgaben gemäß §§ 18a bis 18c andererseits zu führen. § 67 der Insolvenzordnung findet auf den Verteilergebietsmanager keine Anwendung.

Freigabe der strategischen Gasreserve

§ 18c. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die strategische Gasreserve durch den Verteilergebietsmanager in folgenden Fällen freigeben:

1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Energielenkungsgesetz 2012;
2. als Solidaritätsmaßnahme (Lieferung an durch Solidarität geschützte Kunden eines anderen Mitgliedstaates) gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938;
3. zur sofortigen Abhilfe bei plötzlich auftretenden erheblichen Störungen der Gasversorgung.

Die Freigabe ist zu beenden, sobald die dafür maßgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen.

(2) Soweit Marktteilnehmern Gasmengen aus der strategischen Gasreserve überlassen werden, ist dafür der Preis gemäß § 87 Abs. 4 Z 2 zu verrechnen.“

3. In § 169 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 18a bis 18c sind bis zum 30. September 2024 im Sinne des § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu evaluieren und treten mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.“